

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

Datum: 6. April 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen II B 4 – 1119.1
bei Antwort bitte angeben

Svenja Müller

Telefon 0211 855-3534

Telefax 0211 855-3159

Svenja.Mueller@mais.nrw.de

— für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Sachstandsbericht zum Gesetzgebungsverfahren für
ein „Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung SGB II“**

— Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen einen aktuellen Sachstandsbericht zum
Gesetzgebungsverfahren für ein „Neuntes Gesetz zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung SGB II“.

Die Berichterstattung über den Fortgang dieses Verfahrens hatte ich
dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner 88.
Sitzung am 9. Dezember 2015 im Rahmen meines Berichts zu TOP 3
„Rechtsvereinfachungen SGB II“ zugesagt.

Ich bitte Sie, die beigefügten Überstücke dem Ausschuss für Arbeit,
Gesundheit und Soziales zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)

1 Anlage (60-fach)



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sachstandsbericht
zum Gesetzgebungsverfahren für ein
„Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –
Rechtsvereinfachung SGB II“

Herr Minister Schmeltzer hatte dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 ausführlich über Inhalt und Zielrichtung des vorliegenden Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein „Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung SGB II“ sowie die aus Sicht der Länder bestehenden Änderungsbedarfe berichtet.

Das Bundeskabinett hat zwischenzeitlich einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen (BR-Drucksache 66/16). Dieser Gesetzentwurf sieht gegenüber dem Referentenwurf nur wenige Änderungen vor und greift nach wie vor die zentralen Forderungen der Länder im Bereich der Eingliederungsleistungen und der Sanktionsvorschriften nicht auf.

Die von der Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung im SGB II mit breiter Mehrheit (mit Ausnahme von Bayern) beschlossenen Änderungen im Sanktionsrecht, wie die Abschaffung der verschärften Sanktionsregelungen für Personen unter 25 Jahren und die Abschaffung der Sanktionierung im Bereich der Kosten der Unterkunft, wurden nicht umgesetzt.

Abgesehen von der Einführung einer Nachbetreuung für Leistungsberechtigte, deren Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfällt und der Einführung einer Vorschrift zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, sind auch im Eingliederungsinstrumentarium keine weiteren Änderungen vorgesehen.

Zum nachhaltigen Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezuges sind jedoch weitere Gesetzesänderungen erforderlich, um die Eingliederungsinstrumente weiterzuentwickeln und den Jobcentern so bedarfsgerechte Fördermöglichkeiten an die Hand zu geben. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

1. Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Bei Arbeitsgelegenheiten sollte die Begrenzung der Förderung auf zwei Jahre in einem Zeitraum von fünf Jahren entfallen. Diese Regelung führt zum Ausschluss der Förderung gerade für Leistungsberechtigte, für die keine alternative und erfolgversprechendere Förderstrategie erkennbar ist. Arbeitsgelegenheiten müssen möglichst nah am regulären Arbeitsprozess organisiert sein und eine niedrighschwellige Qualifizierung beinhalten.

2. Förderung von Arbeitsverhältnissen

Bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen (mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt) sollte die 2-jährige Förderdauer um ein Jahr verlängert werden können, wenn die Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Praxis zeigt, dass in dem zweijährigen Förderzeitraum zwar Integrationsfortschritte erzielt werden können, oftmals aber längerfristige Strategien zur Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit notwendig sind.

Darüber hinaus sollte Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert werden. Deshalb sollten eingesparte SGB II-Mittel des Bundes und der Kommunen zusätzlich zu Mitteln aus dem Eingliederungstitel zur Förderung von Arbeitsverhältnissen herangezogen werden können (sog. Passiv-Aktiv-Transfer).

3. Förderung der beruflichen Weiterbildung

Gerade bei Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II fällt es den Jobcentern schwer, diese für eine längerfristig angelegte Weiterbildung zu motivieren und die Motivation bis zum Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.

Den Jobcentern müssen daher Instrumente zur Steigerung der Weiterbildungsbereitschaft und des Durchhaltevermögens an die Hand gegeben werden, wie beispielsweise

- die Möglichkeit zur Zahlung einer monatlichen Anreizprämie zum Ausgleich finanzieller Nachteile in Höhe von 100 bis 150 Euro zusätzlich zum Arbeitslosengeld II und
- zur Zahlung von Erfolgsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen.

4. Freie Förderung

Auch im Bereich der freien Förderung sind Änderungen notwendig, um den Jobcentern mehr Flexibilität zu verschaffen und passgenaue Fördermöglichkeiten entwickeln zu können, wo mit den Regelinstrumenten keine bedarfsgerechte Förderung möglich ist.

Die Länder haben ihre Forderungen im Hinblick auf die notwendige Weiterentwicklung des Eingliederungsinstrumentariums und in Bezug auf die erforderlichen Anpassungen der Sanktionsvorschriften in Form entsprechender Änderungsanträge über den Bundesrat in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Änderungsanträge mit dem Ziel weiterer Rechts- und Verfahrensvereinfachungen eingebracht. Diese betreffen insbesondere

- die Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen gegen Leistungsberechtigte mit dem Ziel, Kleinbeträge wegen des hohen Verwaltungsaufwands nicht einzuziehen,
- den Wegfall des Eigenanteils bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets,
- die Übernahme notwendiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Lernförderung, z.B. Fahrtkosten und

- die Ausnahme von den Stichtagsregelungen (1. Februar und 1. August) für die Gewährung des Schulbedarfspakets, sofern die Einreise nach Deutschland erst nach dem Stichtag erfolgt.

Das MAIS hat im Vorfeld die umfassende Koordinierung der Änderungsanträge übernommen, um unter Berücksichtigung der Interessen der Länder ein abgestimmtes Vorgehen zu erreichen.

Die Änderungsanträge des Landes Nordrhein-Westfalen konzentrierten sich zum einen auf den Bereich der Eingliederungsleistungen - insbesondere auf die oben unter Ziffern 2. und 3. dargestellte erforderliche Flexibilisierung bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II einschließlich der Möglichkeit eines Passiv-Aktiv-Transfers sowie auf die Ausgestaltung der Freien Förderung zu einer echten Experimentklausel.

Zum anderen wurden weitere Schwerpunkte bei den Leistungen und der Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) gesetzt. So sollen Bedarfe für Mittagessen in Horteinrichtungen in den Leistungskatalog des Bildungs- und Teilhabepakets aufgenommen werden, um eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen und Schülern, die eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung einnehmen, zu erreichen. Darüber hinaus soll der Abrechnungsmechanismus für das Bildungs- und Teilhabepaket so angepasst werden, dass für die kommunalen Grundsicherungsträger zukünftig eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt ist.

Ferner wird eine Wiederaufnahme der Bundesfinanzierung von Schulsozialarbeit im Sinne des BuT und sonstiger Projekte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende angestrebt, um weiterhin den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sicherzustellen. Dies soll wie bereits im Zeitraum 2011 bis 2013 durch eine dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft (KdU) um 2,8 Prozentpunkte erfolgen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. März 2016 zu dem Gesetzentwurf entsprechend Stellung genommen.

Nunmehr bleibt zunächst abzuwarten, mit welchem Ergebnis die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen seitens der Bundesregierung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Informationen zum Beratungsverlauf des Gesetzgebungsverfahrens sowie die vorliegenden Gesetzgebungsmaterialien, wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung, die Ausschussempfehlungen, die Beschlussfassung des Bundesrats und die Plenaranträge können mithilfe der Drucksachennummer 66/16 über das Dokumentenabrufsystem auf der Internetseite des Bundesrats www.bundesrat.de oder über den Link <http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0066-16> abgerufen werden.